

**Schutzkonzept für den
Waldkindergarten
Waldmeisterkinder e.V. in Hohenbrunn**



Stand: 30.07.2025

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Zielsetzung des Schutzkonzepts	4
1.2 Rechtliche und pädagogische Leitlinien zum Schutz von Kindern	4
2. Prävention und Sensibilisierung	5
2.1 Schulung und Fortbildung des Personals	6
2.2 Information und Einbindung der Eltern	6
2.3 Stärkung und Beteiligung der Kinder.....	6
2.4 Sexualpädagogik als Schutzmaßnahme.....	7
2.5 Beobachtung und Dokumentation	7
2.6 Mediennutzung und Datenschutz	7
3. Risikoanalyse	8
3.1 Personal und Teamkultur.....	8
3.2 Bauwagen	8
3.3 Sicherheit im Gelände	9
3.4 Weitere Gefahren im Wald.....	10
3.5 Situative Risiken.....	10
3.6 Begriffsklärung.....	11
3.7 Formen von Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag.....	13
3.7.1 Grenzverletzungen von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern.....	13
3.7.2 Grenzverletzungen zwischen Kindern.....	13
3.7.3 Grenzverletzungen innerhalb der Familie.....	14
3.7.4 Grenzverletzungen durch externe Personen.....	14
3.7.5 Regeln im Rahmen der Eingewöhnung und Elterndienste	14
3.8 Beschwerdemanagement.....	14
4. Umgang mit Verdachtsfällen	15
4.1 Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen außerhalb des Kindergartens.....	15
4.1.1 Erste Anzeichen und interne Einschätzung durch das Team.....	15
4.1.2 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)	15
4.1.3 Meldung an das Jugendamt gemäß § 8a oder § 47 SGB VIII.....	15

4.2 Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen innerhalb des Kindergartens.....	17
4.3 Dokumentation bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	19
5. Anhang.....	21
5.1 Kontaktliste wichtiger Ansprechpersonen	21
5.2 Literatur und weiterführende Ressourcen	21
5.3. Ablaufschemata.....	22
6. Abbildungsverzeichnis	22
7. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption	22
Anhang.....	23

1. Einleitung

1.1 Zielsetzung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept des Waldkindergartens „Waldmeisterkinder e.V.“ in Hohenbrunn hat das Ziel, die Kinder vor Gefährdungen zu schützen und ihr Wohlbefinden sicherzustellen. Es soll dazu beitragen, dass alle Beteiligten potenzielle Risiken frühzeitig erkennen und im Verdachtsfall angemessen handeln können.

Darüber hinaus beschreibt das Schutzkonzept, wie im pädagogischen Alltag eine Umgebung gestaltet wird, in der sich Kinder sicher, angenommen und geschützt fühlen. Es unterstützt die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung der Kinder in der Natur und fördert ihre Rechte, ihre Selbstbestimmung und ihre Beteiligung am Alltag der Einrichtung.

1.2 Rechtliche und pädagogische Leitlinien zum Schutz von Kindern

Unser Schutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII) sowie an den Empfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes. Ergänzend sind die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention fest in unserem pädagogischen Alltag verankert. Als Einrichtung verstehen wir uns als unterstützende Instanz, die Kinder darin bestärkt, ihre Rechte zu kennen und selbstbewusst einzufordern.

Kinderschutz bedeutet für uns nicht nur die Abwehr von Gefährdungen, sondern auch die aktive Gestaltung eines Rahmens, der die grundlegenden Bedürfnisse von Kindern schützt. In Anlehnung an die sieben Grundbedürfnisse nach Thomas Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan (2002) achten wir in unserem Alltag besonders auf:

- **Beständige, liebevolle Beziehungen:** Die Pädagog*innen arbeiten auf der beziehungsebene mit den Kindern. Sie sind eine feste Bezugsperson für das Kind. So erlebt das Kind emotionale Sicherheit und Verlässlichkeit.
- **Körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation:** Körperliche Grenzen werden respektiert und in regelmäßigen Gesprächen thematisiert, z. B. mit dem Bilderbuch „Mein Körper gehört mir“.
- **Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind:** Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. Sprachförderung, Bewegungsdrang, Hochsensibilität) werden gezielt begleitet. Materialien und Angebote orientieren sich an ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen.
- **Entwicklungsgerechte Erfahrungen:** Unsere Angebote sind altersgerecht, abwechslungsreich und fördern Selbstwirksamkeit – etwa beim selbstständigen Anziehen, im kreativen Gestalten oder beim Erkunden des Waldes.
- **Klare Grenzen und verlässliche Strukturen:** Regeln werden gemeinsam mit den Kindern aufgestellt und regelmäßig besprochen. Konflikte werden nicht sanktioniert, sondern pädagogisch begleitet und reflektiert.
- **Stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität:** Wir feiern gemeinsam Feste aus verschiedenen Kulturen, nehmen Familiengeschichten

wertschätzend auf und stärken das Miteinander durch feste Morgenkreise, Patenschaften unter Kindern und gemeinsame Ausflüge.

- **Ein globales Verantwortungsbewusstsein und eine sichere Zukunft:** Themen wie Umweltschutz, Achtsamkeit im Umgang mit Ressourcen und ein respektvolles Miteinander stehen regelmäßig auf dem Programm, z. B. bei Walddagen, Müllsammelaktionen oder Projekten zu „Was braucht die Erde, damit es uns allen gut geht?“.

Diese Bedürfnisse bilden die Grundlage für eine Umgebung, in der sich Kinder sicher, angenommen und individuell begleitet fühlen können. Unser pädagogisches Team schafft Orientierung und Verlässlichkeit, achtet auf eine wertschätzende Atmosphäre und unterstützt Kinder darin, sich als Teil einer tragfähigen Gemeinschaft zu erleben.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

- UN-Kinderrechtskonvention: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen – dazu zählen körperliche und seelische Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch. Zudem haben Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äußern. Diese wird alters- und reifegerecht berücksichtigt.
- Grundgesetz (GG), Art. 1 und 2 (Auszüge): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt... Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Dies gilt auch für den Umgang in Kindertageseinrichtungen.
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII):
 - § 1 Abs. 3 Nr. 4 garantiert Kindern Schutz und eine sichere Umgebung zur freien Entfaltung.
 - § 8a legt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fest und verpflichtet Träger zur frühzeitigen Risikoerkennung, zum Handeln bei Verdachtsfällen und zur Zusammenarbeit mit Jugendämtern.
 - § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 regelt die Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen

2. Prävention und Sensibilisierung

Ein wirksamer Schutz beginnt mit vorbeugenden Maßnahmen. Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder sicher aufwachsen können – getragen von Wissen, Achtsamkeit und einem reflektierten Miteinander.

2.1 Schulung und Fortbildung des Personals

Das pädagogische Team sowie die Vorstandsmitglieder nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Ziel ist es, das Wissen über Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung, Erste Hilfe, Notfallmanagement sowie den Umgang mit psychischen Belastungen und Traumata aktuell zu halten und zu vertiefen.

Wir Pädagog*innen sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Im pädagogischen Alltag achten wir auf persönliche Grenzen und Rechte – bei den Kindern und untereinander. Wir reflektieren unser Verhalten regelmäßig im Team und besprechen Unsicherheiten anhand unseres Leitfadens sowie des Verhaltenskodexes. Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist fester Bestandteil unserer Teamarbeit. In regelmäßigen Teamsitzungen, bei Fallbesprechungen und durch externe Supervision reflektieren wir unser Handeln, vertiefen unser Wissen und entwickeln gemeinsame Standards weiter.

Zur Prävention gehört auch die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Schutz- und pädagogischen Konzepts. Neue Teammitglieder werden im Vorstellungsgespräch über das Schutzkonzept informiert. Dessen verbindlicher Charakter wird dabei klar erläutert.

2.2 Information und Einbindung der Eltern

Eltern sind wichtige Partner im Kinderschutz. Deshalb erhalten sie bereits vor Vertragsabschluss umfassende Informationen über unser Schutzkonzept. Dieses wird gemeinsam mit der pädagogischen Konzeption zur Unterschrift vorgelegt.

Das Schutzkonzept ist jederzeit über unsere Website abrufbar. Zusätzlich informieren wir die Eltern im Rahmen von Elternabenden und Veranstaltungen und stellen bei Bedarf weiteres Informationsmaterial zur Verfügung. In persönlichen Gesprächen beantworten wir offene Fragen und fördern das Verständnis für unsere Schutzmaßnahmen.

2.3 Stärkung und Beteiligung der Kinder

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind. Wir legen großen Wert darauf, dass Kinder ihre Rechte kennen und lernen, sich selbst zu behaupten. Im Alltag erleben sie, dass ihre Meinung zählt und ihre Grenzen geachtet werden. Sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren und ihre Anliegen mitzuteilen.

Wir erklären den Kindern altersgerecht ihre Rechte, besprechen Schutzthemen z. B. im Morgenkreis und ermutigen sie, sich aktiv am Gruppenleben zu beteiligen. Ziel ist es, ihr Selbstbewusstsein, ihre Selbstständigkeit und ihre emotionale Kompetenz zu stärken.

Die Kinder wissen, dass sie sich jederzeit an die Pädagog*innen wenden können – auch mit Beschwerden. Wir nehmen Hinweise ernst und achten aufmerksam auf das emotionale Befinden der Kinder. Bei Auffälligkeiten sprechen wir behutsam mit dem Kind und beobachten die Situation im Team.

Bereits während der Eingewöhnungszeit legen wir großen Wert darauf, eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufzubauen. Diese Phase ist besonders sensibel und wird intensiv beobachtet und begleitet

2.4 Sexualpädagogik als Schutzmaßnahme

Unser sexualpädagogisches Konzept schützt Kinder vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch. Es ist Teil unserer Rahmenkonzeption und für alle Mitarbeitenden sowie Eltern verbindlich.

Alle Personen, die allein mit Kindern arbeiten, legen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor. Im öffentlichen Raum des Waldes achten wir besonders auf die Privatsphäre der Kinder – z. B. durch klare Regeln zum Bekleiden beim Spielen mit Wasser.

Ein wertschätzender, professioneller Umgang mit kindlicher Sexualität setzt Fachwissen voraus. Deshalb sensibilisieren wir nicht nur das Team, sondern auch die Eltern für das Thema, um gemeinsam einen geschützten Rahmen zu schaffen.

2.5 Beobachtung und Dokumentation

Beobachtung ist ein zentrales Element unserer pädagogischen Arbeit und zugleich ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes. Sie hilft uns, die Entwicklung jedes Kindes wahrzunehmen und auf mögliche Belastungen frühzeitig zu reagieren.

Wir nutzen anerkannte Verfahren wie Seldak, Sismik und KOMPIK. Der Sprachstand wird ab dem vierten Lebensjahr dokumentiert, der KOMPIK-Bogen ab 3,5 Jahren eingesetzt. Auffälligkeiten halten wir schriftlich fest und bewahren sie sicher auf.

So verstehen wir Beobachtung nicht nur als fachliche Grundlage unserer Bildungsarbeit, sondern auch als aktiven Beitrag zum Kinderschutz. Sie ermöglicht ein kontinuierliches Monitoring, das unsere Aufmerksamkeit für das Wohl der Kinder schärft und den Blick für ihre Bedürfnisse offenhält.

2.6 Mediennutzung und Datenschutz

Der sensible Umgang mit Fotos und anderen personenbezogenen Daten ist ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Wir achten darauf, dass die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht jedes Kindes jederzeit gewahrt bleiben.

Fotos und Videos von Kindern werden ausschließlich für pädagogische Zwecke verwendet – zum Beispiel zur Entwicklungsdokumentation, für die Portfolio-Mappen oder zur Information der Eltern. Für die Veröffentlichung von Bildern, etwa auf unserer Webseite, in Pressemitteilungen oder in Social-Media-Beiträgen, holen wir vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern ein. Dabei können die Eltern genau angeben, für welche Zwecke sie die Nutzung der Bilder erlauben oder ablehnen.

Wir fotografieren Kinder niemals in kompromittierenden oder entwürdigenden Situationen. Alle Aufnahmen erfolgen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der kindlichen Würde. Fotos werden ausschließlich mit dem Diensthandy gemacht und dort sicher gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte oder private Nutzung ist ausdrücklich untersagt.

Unsere Mitarbeitenden sind für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und personenbezogenen Daten sensibilisiert. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist verpflichtend und wird regelmäßig überprüft.

Die Messenger-Kommunikation mit Eltern ist datenschutzkonform.

3. Risikoanalyse

Die Sicherheit der Kinder im Waldkindergarten basiert auf einem Zusammenspiel vieler Faktoren. Neben der Kompetenz und Haltung des pädagogischen Teams sind auch die Beschaffenheit des Geländes, der Bauwagen sowie situative Bedingungen wie das Wetter oder besondere Vorkommnisse zu berücksichtigen.

3.1 Personal und Teamkultur

Pädagogische Haltung und Aufsichtspflicht:

Unser Team verfolgt eine einheitliche pädagogische Haltung, die von Respekt, Empathie und Wertschätzung geprägt ist. Diese Haltung wird regelmäßig reflektiert. Die Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und Situation des Kindes. Es werden klare Regelungen mit den Kindern erarbeitet und deren Einhaltung immer wieder kontrolliert. Dabei gilt:

- Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der Abholung. Von einer familienfremden Person kann ein Kind nur dann abgeholt werden, wenn dem Kindergarten eine schriftliche Vollmacht hierzu vorliegt.
- Die Kinder dürfen sich nur in vereinbarten Bereichen aufhalten, Sicht- und Hörweite wird eingehalten.
- Im Bauwagen können Kinder eine Weile unbeaufsichtigt spielen, wobei auch hier die Einhaltung von Regeln immer wieder von uns kontrolliert wird.
- Uneinsehbare Bereiche wie der Bauwagen oder Plätze außerhalb der Sichtweite werden regelmäßig kontrolliert.

Personalschlüssel und Vertretungen:

Ein angemessener Personalschlüssel wird eingehalten. Bei Ausfällen greifen klare Vertretungsregelungen. Die Kinder sind niemals allein mit nur einer Fachkraft.

Belastbarkeit und Fortbildung:

Die Arbeit im Wald erfordert körperliche und psychische Belastbarkeit. Diese wird bereits bei der Einstellung thematisiert. Regelmäßige Fortbildungen, Supervisionen und kollegiale Beratung stärken die Ressourcen des Teams.

Teamklima und Konfliktkultur:

Ein offenes und unterstützendes Miteinander ist Grundlage unserer Zusammenarbeit. Konflikte werden transparent angesprochen, regelmäßig finden Teamgespräche statt. Der Vorstand steht für Austausch zur Verfügung.

3.2 Bauwagen

Sicherheitsstandards:

- Gefährliche Gegenstände (Putzmittel, Messer etc.) sind für Kinder unzugänglich.
- Der Bauwagen verfügt über Fluchttür und Feuerlöscher.

Intimsphäre und Schutz:

- Ein teiloffener, sichtgeschützter Bereich ermöglicht das Umziehen. Dazu haben wir eine Wäscheleine im Bauwagen aufgespannt, an der ein Sichtschutz (Tuch) befestigt wird.
- Hilfestellung erfolgt nur in offenen, einsehbaren Bereichen, unter Wahrung der Intimsphäre.

3.3 Sicherheit im Gelände

Wald als öffentlicher Raum:

Der Kindergarten befindet sich in einem öffentlich zugänglichen Wald- & und Wiesengrundstück. Es ist der Durchgangsbereich eines Spazierweges. Es gibt keine Zäune. Deshalb gelten klare Regeln:

- Die imaginären Grenzen des Geländes werden regelmäßig thematisiert.
- Rückzugsräume der Kinder (z. B. unter dem Bauwagen, hinter dem Gebüsch, ...) werden kontrolliert. Die Kinder dürfen sie nur mit dem OK der Pädagog*innen aufsuchen
- Spaziergänger werden angesprochen, Fotografieren ist untersagt.
- Kinder halten Abstand zu fremden Hunden; Präventionsangebote zum Thema „Hund“ ergänzen die Regelarbeit.

Tägliche Geländekontrolle:

Jeden Morgen kontrolliert ein Teammitglied die Umgebung auf mögliche Gefahren (Astbruch, Tierkot, Müll etc.). Diese Kontrolle wird dokumentiert.

Essenssituation:

Die Kinder bringen eigene Brotzeit mit und essen gemeinsam. Trinkflaschen sind verschließbar, süße Getränke werden vermieden. Im Winter wird eine warme Mahlzeit gebucht. Nach dem Essen werden alle Behälter sicher verstaut.

Toilettengang und Hygiene:

- Der Toilettenplatz liegt in Sicht- und Rufweite und ist teilweise einsehbar.
- Hilfe beim Stuhlgang im Toilettenhäuschen erfolgt bei geöffneter Tür. Dies dient dem Schutz des Kindes vor Übergriffen und schützt uns vor Verdacht.
- Kinder können andere Kinder begleiten, wenn das Einverständnis eingeholt wurde.
- Eltern im Elterndienst dürfen unterstützen.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit warmem Wasser, Seife gewaschen.

Aufenthalt im Wald:

- Wir halten uns auf den Wegen oder Lichtungen auf.
- Wir haben feste Ausflugsplätze.
- Treffpunkte werden regelmäßig mit den Kindern geübt.
- Beim Ausflug geht ein Pädagoge am Schluss, vorausseilende Kinder warten an ausgemachten Treffpunkten.
- Kinder dürfen unter Aufsicht klettern.
- Kinder dürfen ohne Zustimmung eines Erwachsenen keine Pflanzen essen.
- Aufgestapelte Baumstämme dürfen nicht bestiegen werden.
- Kinder dürfen andere Kinder nicht mit Stöcken bedrohen oder verletzen.

- Kinder dürfen kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern trinken.
- Tote Tiere, Wildtierbauten werden gemieden.
- Jägerstände werden nicht bestiegen.

Erste Hilfe:

- Alle Pädagog*innen absolvieren regelmäßig Erste-Hilfe-Kurse.
- Erste-Hilfe-Material und Mobiltelefon sind stets mitzuführen.
- Bei Verletzungen, die medizinisch abgeklärt werden müssen, wird der Rettungsdienst gerufen.

3.4 Weitere Gefahren im Wald

Zecken:

- Eltern werden über FSME-Impfung informiert.
- Schutz durch lange Kleidung, Kokosöl oder Zeckenspray wird empfohlen.
- Nach Abholung werden die Kinder von den Eltern abgesucht.
- Zecken werden entfernt, sofern eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- Die Stelle wird markiert und beobachtet.

Totholz und Forstarbeiten:

- Das Gelände wird regelmäßig von einem Förster überprüft.
- Bei akuter Gefahr (z. B. Astbruch) wird der Bereich abgesperrt, Förster und Bauhof werden informiert.
- Gebiete mit Forstarbeiten werden gemieden, Hinweisschilder mit Kindern besprochen.

3.5 Situative Risiken

Wetterereignisse:

- Bei Orkan, Sturm, Hagel oder ähnlichen Extremlagen findet keine Betreuung im Wald statt.
- Die Notbetreuung ist in der Kleiststraße 30, 85521 Ottobrunn.
- Bei Gewitter oder Starkregen erfolgt der Rückzug in den Bauwagen.
- Eltern sorgen für wetterangepasste Kleidung (Zwiebelprinzip, Sonnenhut, Sonnencreme).

Ausflüge:

- Kinder werden nicht von Dritten fotografiert.
- Kinder bleiben wenigstens mit Unterhose auf Elternwunsch mit Hemd angezogen.
- Bei Badeausflügen ziehen die Kinder Badebekleidung an.
- Die Gruppe bleibt zusammen, regelmäßige Zählungen finden statt.
- Kinder tragen Notfallkärtchen mit Kontaktdaten.
- Toilettengänge erfolgen mit Begleitung.

Eingewöhnung und Abholzeiten:

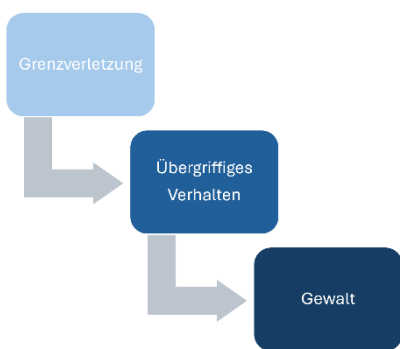
- Eltern lernen den Alltag kennen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Kinder werden ausschließlich an autorisierte Personen übergeben.
- Tür- und Angelgespräche erfolgen diskret.

Ernährung und Gesundheit:

- Informationen zu Allergien (z.B. gegen Insekten), Unverträglichkeiten oder Notfallmaßnahmen werden von den Eltern bereitgestellt.
- Es wird darauf geachtet, dass bei Mahlzeiten, besonders bei Geburtstagsfeiern oder gemeinsamen Essenszubereitungen, Kinder mit Unverträglichkeiten besonders beaufsichtigt werden. Bei Kindern mit Allergien geben die Eltern Alternativen mit.
- Sollte es Notfallmedikamente für Kinder geben, so sind diese in ausreichender Anzahl an uns auszuhändigen und wir sind auf die Nutzung der Medikamente einzuweisen.
- Notwendige Medikamente müssen im Erste-Hilfe-Material-Rucksack bei Ausflügen immer mitgenommen werden.

3.6 Begriffsklärung

Begriffsabgrenzung: Übergriffiges Verhalten, Grenzverletzung und Gewalt



Ein wirksames Schutzkonzept braucht eine klare Sprache. Deshalb ist es wichtig, die Begriffe Grenzverletzung, übergriffiges Verhalten und Gewalt voneinander zu unterscheiden. Sie stehen in einem Kontinuum – von unbeabsichtigten Fehltritten bis hin zu bewusst ausgeübter Gewalt.

Ziel ist es, sensibel zu machen für unterschiedliche Formen von Übergriffen und angemessen darauf reagieren zu können.

Abb.1: Dynamische Ansicht: übergriffiges Verhalten, Grenzverletzung und Gewalt

Grenzverletzung

Definition:

Eine Grenzverletzung ist ein Verhalten, bei dem unbeabsichtigt die körperliche oder seelische Grenze eines Kindes (oder einer anderen Person) überschritten wird – häufig aus Unachtsamkeit, Unwissenheit oder Überforderung heraus.

Merkmale:

- Meist ohne verletzende Absicht
- Kann reflektiert und korrigiert werden
- Bietet Anlass zur professionellen Weiterentwicklung

Beispiele:

- Ein Kind wird gegen seinen Willen in den Arm genommen, weil es getröstet werden soll

- Eine Fachkraft redet über das Verhalten eines Kindes vor anderen, ohne dessen Privatsphäre zu achten
- Beim Anziehen wird ein Kind grob am Arm gezogen, um Zeit zu sparen

Übergriffiges Verhalten

Definition:

Übergriffiges Verhalten ist grenzverletzendes Handeln, das eine gewisse Regelmäßigkeit oder bewusste Gleichgültigkeit gegenüber den Bedürfnissen und Rechten des Kindes zeigt. Es geht über die spontane, einmalige Grenzverletzung hinaus.

Merkmale:

- Wiederholend oder systematisch
- Oft mit Machtgefälle verbunden
- Kann absichtlich oder fahrlässig sein

Beispiele:

- Ein Kind wird regelmäßig bloßgestellt („Du bist immer der Letzte beim Anziehen!“)
- Die Meinung oder das „Nein“ eines Kindes wird dauerhaft ignoriert („Jetzt hör auf zu weinen – das ist doch gar nichts!“)
- Kinder werden unter Druck gesetzt, sich zu entschuldigen, obwohl sie das Geschehene nicht verstehen

Gewalt

Definition:

Gewalt ist ein bewusstes, absichtsvolles Handeln oder Unterlassen, das Kinder körperlich oder seelisch verletzt, ängstigt oder beschämt. Gewalt kann physisch, psychisch, sexualisiert oder strukturell sein.

Merkmale:

- Immer mit Machtmissbrauch verbunden
- Führt zu seelischer oder körperlicher Schädigung
- Kein Raum für pädagogische Rechtfertigung

Beispiele:

- Ein Kind wird angeschrien oder eingeschüchtert („Wenn du das noch einmal machst, dann...!“)
- Ein Kind wird absichtlich ausgeschlossen oder isoliert
- Körperliche Gewalt wie Schubsen, Festhalten oder grobes Anfassen
- Sexualisierte Sprache oder Berührungen

Hinweis:

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können u. a. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht dann vor, wenn durch Tun oder Unterlassen das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes in erheblichem Maße beeinträchtigt wird, sodass seine Entwicklung gefährdet ist.

3.7 Formen von Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag

Wir unterscheiden in unserem Schutzkonzept zwischen folgenden Formen von Grenzverletzungen:

3.7.1 Grenzverletzungen von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern

Kinder haben ein Recht auf Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Integrität. Jegliche Grenzverletzung durch pädagogische Fachkräfte ist daher zu vermeiden. Zur Klarstellung wurden im Team Verhaltensampeln und ein Kodex erarbeitet (siehe Anlage). Diese geben Orientierung und benennen konkretes Fehlverhalten.

Grenzverletzungen müssen offen angesprochen und professionell bearbeitet werden. Dazu gehört:

- Reflexion und ggf. Anpassung des eigenen Verhaltens
- Orientierung an den Leitlinien des Schutzkonzepts und der pädagogischen Konzeption
- Information des Vorstands bei ausbleibender Einsicht
- Hinzuziehen externer Fachkräfte (Supervision, Fortbildung)
- Gegebenenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen

Ein detailliertes Ablaufschema zur Bearbeitung solcher Vorfälle findet sich unter Punkt 4.2.

3.7.2 Grenzverletzungen zwischen Kindern

Grenzverletzungen unter Kindern können körperlicher, verbaler oder sozialer (z. Bsp. Ausgrenzung, Bevormundung, ...) Natur sein. Die Pädagog*innen sind aufmerksam und greifen in angemessener Zeit ein. Wir fördern ein empathisches Miteinander, bei dem die Kinder lernen:

- Konflikte gewaltfrei zu lösen
- Konflikte werden offen und in einem sicheren Rahmen besprochen. Beide Konfliktparteien werden gehört und es wird an einer für beide Seiten akzeptablen Lösung gearbeitet. Dabei werden die Gefühle der Kinder ernst genommen.
- Das „Nein“ anderer zu respektieren
- Gefühle und Bedürfnisse klar auszudrücken
- Hilfe bei den Erwachsenen holen ist wichtig und richtig.

Pädagog:innen greifen bei Grenzverletzungen frühzeitig ein, besprechen Konflikte mit allen Beteiligten und achten auf gleiche Entwicklungsstände

Das Miteinander soll im gegenseitigen Einverständnis und auf Augenhöhe passieren - insbesondere bei körperlicher Neugier. Das umfasst auch das Erkunden des eigenen und des anderen Körpers. Die Kinder müssen einen gleichen Entwicklungsstand haben. Unterhosen bleiben an. Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt. (siehe auch: Sexualpädagogisches Konzept im Rahmenkonzept)

Pädagogische Auszeit: Bei Eigengefährdung, Gefährdung anderer oder Missachtung klarer Regeln kann eine altersgemäße, wertschätzend gestaltete Auszeit erfolgen indem man sich zum Beispiel gemeinsam von der Gruppe entfernt und auf eine Bank setzt.

3.7.3 Grenzverletzungen innerhalb der Familie

Grenzverletzungen in der Familie können schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Kinder haben. Beispiele für Grenzverletzungen sind seelische Verletzungen, Verwahrlosung und Missbrauch und Erziehungsgewalt.

Wir greifen dieses Thema bei Elternabenden und Elterngesprächen auf und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Beratungsstellen.

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder Missbrauch in der Familie greifen wir auf ein Netzwerk von Fachkräften zurück, um den betroffenen Kindern schnell und effektiv zu helfen.

Das Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Familie ist in Kapitel 4.1 hinterlegt.

3.7.4 Grenzverletzungen durch externe Personen

Bei verdächtigen Personen auf dem Gelände greifen die pädagogischen Fachkräfte sofort ein. Fotoaufnahmen durch Unbefugte sind untersagt. Die Kinder werden mit fremden Personen nicht allein ohne Aufsicht gelassen.

3.7.5 Regeln im Rahmen der Eingewöhnung und Elterndienste

Während der Eingewöhnung begleiten Eltern ihr eigenes Kind passiv und behandeln Gesehenes und Gehörtes vertraulich.

Beim Elterndienst übernehmen Eltern eine aktive Rolle zur Unterstützung des Teams. Voraussetzung ist ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis. Die Aufgaben erfolgen immer in Absprache mit dem pädagogischen Personal

3.8 Beschwerdemanagement

Ein wirksames Schutzkonzept lebt von einer offenen Beschwerdekultur. Im Waldkindergarten legen wir besonderen Wert darauf, Kindern altersgerecht und alltagsnah Beteiligung und Mitbestimmung zu ermöglichen. So schaffen wir eine Atmosphäre, in der sich Beschwerden ausdrücken lassen – sowohl verbal als auch nonverbal – und ernst genommen werden.

Partizipation im Alltag:

Kinder haben bei uns vielfältige Möglichkeiten zur Mitbestimmung:

- Im freien Spiel entscheiden sie selbst über Inhalte, Spielpartner*innen und Dauer.

- In der Essenssituation wählen sie, was, wann und wieviel sie essen.
- Im Morgenkreis und bei Angeboten werden Entscheidungen gemeinsam im Team mit den Kindern getroffen.
- Die Tagesgestaltung orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder.

Beschwerden äußern:

Kinder und Erwachsene dürfen sich jederzeit mit Anliegen, Unzufriedenheit oder Kritik an das pädagogische Team wenden. Dabei achten wir besonders darauf, eine wertschätzende Haltung zu leben.

Unser Vorgehen bei Beschwerden:

- Beschwerden – ob klein oder groß – werden ernst genommen.
- Gemeinsam mit dem Kind/dem Erwachsene suchen wir nach Lösungen.
- Auch nonverbale Signale wie Rückzug, Weinen oder Wutanfälle deuten wir als mögliche Ausdrucksformen von Unwohlsein oder Protest und gehen ihnen nach.
- Wir dokumentieren relevante Beschwerden im Team und reflektieren unser pädagogisches Handeln regelmäßig.

So stärken wir das Vertrauen der Kinder und Erwachsenen und fördern ein Klima, in dem wir Rechte der anderen wahrnehmen und jeder sich angenommen fühlen kann

4. Umgang mit Verdachtsfällen

4.1 Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen außerhalb des Kindergartens

Je nach Schwere des Verdachtsfalls reagieren wir unterschiedlich und treten mit der Fachstelle bzw. dem Jugendamt in Verbindung

1. **Erste Anzeichen und interne Einschätzung**
2. **Einbeziehung der Fachstelle (leF) gemäß § 8a SGB VIII**
3. **Meldung an das Jugendamt (§ 8a und/oder § 47 SGB VIII)**

4.1.1 Erste Anzeichen und interne Einschätzung durch das Team

Fachkräfte im Waldkindergarten sind für mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Dazu gehören unter anderem:

- körperliche Verletzungen ohne nachvollziehbare Ursache,
- auffälliges oder regressives Verhalten,
- Anzeichen von Vernachlässigung,
- Aussagen des Kindes oder Dritter,
- Verhaltensänderungen, die auf Überforderung oder Angst hinweisen.

Solche Beobachtungen werden **zeitnah dokumentiert** und im Team besprochen. Die Leitung wird einbezogen. Es folgt eine erste Einschätzung der Fachkräfte, ob es sich um eine einmalige Auffälligkeit oder um **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Gefährdung handelt. Wird die Auffälligkeit als Eindeutig eingeschätzt, werden die Eltern informiert. Die Gespräche mit ihnen sind zu protokollieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

4.1.2 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)

Die insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) – auch als ISOFAK bezeichnet – unterstützt Einrichtungen bei der fachlichen Einschätzung eines möglichen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Die Beratung erfolgt auf Grundlage des § 8a SGB VIII und findet im Rahmen eines sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ statt – **noch vor einer offiziellen Meldung an das Jugendamt**. Ziel ist es, gemeinsam eine strukturierte Risikoeinschätzung vorzunehmen. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- die bekannte familiäre und soziale Situation,
- die Schwere und Dauer der beobachteten Anzeichen sowie
- das subjektive Empfinden und der Schutzbedarf des betroffenen Kindes.

Die Gespräche mit der IeF erfolgen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das gesamte Verfahren wird sorgfältig dokumentiert.

Bezüglich der Einbindung der Eltern gelten folgende differenzierten Vorgehensweisen:

1. **Anonyme Beratung:** Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten des Kindes ohne Zustimmung der Eltern nicht weitergegeben werden. In diesem Fall erfolgt die Beratung der IeF auf anonymer Basis: Es werden lediglich die beobachteten Vorkommnisse geschildert, ohne Rückschluss auf das konkrete Kind oder die Familie zu ermöglichen.
2. **Beratung mit Einwilligung der Eltern:** Besteht keine akute Gefährdung, kann die Zustimmung der Eltern zur Weitergabe der personenbezogenen Daten eingeholt werden. Die Einwilligung wird schriftlich dokumentiert.
3. **Beratung ohne Einwilligung:** Liegt eine akute Gefährdung vor oder besteht die Gefahr, dass durch die Information der Eltern das Kind unter Druck gerät oder die Situation eskaliert, kann ausnahmsweise auf die Einwilligung verzichtet werden. Auch in diesem Fall muss die Entscheidung gut begründet und dokumentiert werden.

Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beim Bekanntwerden eines Verdachts ist dieser grundsätzlich ernst zu nehmen. Das betroffene Kind sowie – falls erforderlich – weitere Beteiligte sind unverzüglich zu schützen. Die Einrichtungsleitung wird sofort informiert, der Träger zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Beobachtungen und Hinweise werden vertraulich, sorgfältig und zeitnah dokumentiert. Informationen zum Verdachtsfall werden ausschließlich an unmittelbar involvierte Personen weitergegeben. Ziel ist es, den Kreis der Wissenden klein zu halten und den Datenschutz zu gewährleisten.

Ob die Eltern über die Einbeziehung der leF informiert werden, hängt vom Einzelfall ab: Eine Information erfolgt nur, wenn sie mit dem Schutz des Kindes vereinbar ist. Wenn zu befürchten ist, dass eine frühzeitige Einbindung der Eltern die Gefährdungslage verschärfen oder das Kind unter Druck setzen könnte, kann darauf verzichtet werden. Die Entscheidung über eine mögliche Elterninformation wird stets im Team – gemeinsam mit der Leitung und ggf. dem Träger – verantwortungsvoll abgewogen.

Sofern keine akute Gefährdung vorliegt, wird in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Eltern nach geeigneten Unterstützungsmaßnahmen gesucht. Falls erforderlich, kann auch der Kontakt zu externen Fachdiensten oder Beratungsstellen vermittelt werden. Der Austausch mit den Eltern erfolgt in einem zeitlich eng abgestimmten Rahmen

4.1.3 Meldung an das Jugendamt gemäß § 8a oder § 47 SGB VIII

Ist eine Mitteilung an das Jugendamt notwendig, wird diese schriftlich anhand eines einrichtungsinternen Formulars erstellt. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Situation, zur bisherigen Einschätzung und zu bereits eingeleiteten Maßnahmen. Die Eltern oder Sorgeberechtigten werden – soweit mit dem Schutz des Kindes vereinbar – vorab informiert. Zum sofortigen Schutz des Kindes kann es notwendig sein, es aus der potenziell gefährdenden Situation zu entfernen und in einem sicheren Umfeld unterzubringen. Eine emotionale Begleitung durch geschultes Personal ist dabei sicherzustellen

Ergibt die Einschätzung mit der leF, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Dabei wird unterschieden:

- **§ 8a SGB VIII:** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Mitteilung bei gewichtigen Anhaltspunkten nach fachlicher Einschätzung.
- **§ 47 SGB VIII:** Meldepflicht bei schwerwiegenden Vorkommnissen – sofortige Information bei akuten oder besonders gravierenden Ereignissen.

Wenn **das Wohl des Kindes unmittelbar gefährdet ist**, gilt:

Sofortige Information an die Leitung
Einschaltung des Jugendamts (§8a SGB VIII)
Keine Information an die Eltern, wenn dies das Kind gefährden könnte

 Kontakt Jugendamt: 089 / 555356

 Notruf im Ernstfall: 110

Meldebogen ausfüllen / Gespräch mit Jugendamt dokumentieren.

4.2 Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen innerhalb des Kindergartens

Werden innerhalb des Teams Grenzverletzungen durch pädagogische Fachkräfte beobachtet, ist ein achtsamer und transparenter Umgang erforderlich:

Hier wird folgendermaßen vorgegangen:

- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten werden zunächst 1:1 und auch im Team thematisiert.
- Es erfolgt eine gemeinsame Reflexion und Suche nach alternativen Handlungsmöglichkeiten.
- Besteht keine Verhaltensänderung, wird der Träger informiert. Fortbildungen oder Supervisionen können veranlasst werden.
- Bei strafrechtlich relevanten Grenzüberschreitungen werden Einrichtungsleitung und Träger sofort informiert.

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter*in:

- erfolgt eine sofortige Beurlaubung,
- wird eine pädagogische Vertretung organisiert,
- erhalten betroffene Kinder sowie das Team psychologische Unterstützung,
- wird die ISOFAK der AWO Ottobrunn einbezogen,
- und ggf. das Jugendamt und die Polizei verständigt.
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind zu prüfen und umzusetzen.

Zusammenfassender Handlungsleitfaden:

Dokumentation des Verdachts:

- sachlich, zeitnah, ohne Bewertung
- ggf. anonymisiert bei unklarem Verdacht

Interne Information:

- Leitung / Ansprechperson Kinderschutz informieren
- Schweigepflicht wahren, Schutz des Kindes sichern

Gefährdungseinschätzung:

- mit ISOFAK / externer Fachstelle

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr:

- ggf. sofortige Freistellung von Mitarbeitenden
- Schutz des Kindes sicherstellen

Information des Jugendamts:

- bei begründetem Verdacht (§8a SGB VIII)

Strafrechtliche Schritte:

- ggf. Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft

Interne Aufarbeitung / Nachsorge:

- Unterstützung der betroffenen Kinder
- Teamberatung, Supervision

- Schutzkonzept überarbeiten

4.3 Dokumentation bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Waldkindergarten Waldmeisterkinder e.V. ist die Dokumentation ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts.

4.3.1 Relevante Informationen

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt ist eine genaue Beschreibung der Beobachtungen, Gesprächsprotokolle, Maßnahmen und Entscheidungen zu dokumentieren.

Diese Informationen sind sorgfältig und chronologisch festzuhalten und können umfassen:

- Beobachtungen und Auffälligkeiten: Detaillierte Beschreibung des Verhaltens, von Aussagen oder körperlichen Anzeichen.
- Gesprächsprotokolle: Wortgenaue Mitschriften von Gesprächen mit Kind, Eltern und Beteiligten
- Maßnahmen und Entscheidungen: Dokumentation der Maßnahmen, besprochenen Schritte und Vereinbarungen
- Zeitliche Abfolge: Chronologische Dokumentation aller relevanten Vorgänge
- Beteiligte Personen: Namen und Rollen aller an der Fallbearbeitung beteiligten Personen
- Einschaltung externer Stellen: Dokumentation der Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit externen Fachkräften, wie dem Jugendamt, Beratungsstellen oder der Polizei, einschließlich der weitergegebenen Informationen und der von diesen Stellen empfohlenen oder durchgeführten Maßnahmen.

Fortlaufende Entwicklung: Regelmäßige Updates über den Fortschritt des Falles, einschließlich neuer Beobachtungen, weiterer Maßnahmen und Ergebnisse von Gesprächen und Interventionen.

Diese umfassende Dokumentation ist entscheidend, um den Verlauf des Falles transparent zu gestalten, den Schutz des betroffenen Kindes zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Maßnahmen sicherzustellen.

4.3.2 Stufenweise Dokumentation

Für jede Phase – vom Verdacht über Sofortmaßnahmen bis zur Aufarbeitung – sind standardisierte Vorlagen vorgesehen, die eine vollständige und einheitliche Erfassung ermöglichen. Die Dokumente befinden sich im Anhang.

4.4 Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Aufarbeitung und Rehabilitation nach Verdachtsfällen ist ein wichtiger Prozess, um das Vertrauen der Betroffenen wiederherzustellen und langfristige Schäden zu minimieren.

4.4.1 Unterstützungsleistungen für Betroffene

Betroffene Kinder und deren Familien müssen umfassende psychologische und soziale Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung sollte kontinuierlich erfolgen.

4.4.2 Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten

Für zu Unrecht Verdächtige ist eine öffentliche und interne Rehabilitation und Entlastung notwendig. Psychologische Unterstützung und Supervisionen sind sinnvoll.

4.4.3 Langfristige Aufarbeitung

Es werden regelmäßige Reflexions- und Feedbackrunden durchgeführt. Regelmäßig wird das Schutzkonzept aktualisiert und überprüft und so die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen immer weiter zu optimieren.

Der ausgearbeitete Handlungsplan stellt sicher, dass alle Beteiligten im Waldkindergarten Waldmeisterkinder e.V. wissen, wie sie bei Verdachtsfällen vorgehen müssen. Durch klare Zuständigkeiten, sofortige Schutzmaßnahmen, die Einschaltung von Fachstellen und eine umfassende Dokumentation wird eine transparente und zeitnahe Klärung der Vorfälle ermöglicht. Datenschutz, Kinderschutz und fachliche Begleitung stehen dabei an erster Stelle

5. Anhang

5.1 Kontaktliste wichtiger Ansprechpersonen

Sexueller Missbrauch

AMYNÄ e.V. Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
Mariahilfsplatz 9
81541 München
Tel: 089 / 8905745-131

Kinderschutz allgemein / Fortbildungen Kinderschutz

Kinderschutz Zentrum München
Deutscher Kinderschutz Bund Ortsverband München e.V.
Kapuziner Str. 9b 80337
München
Tel: 089 / 555356

Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

AWO- Beratungsstelle Ottobrunn
Jägerstrasse 10
85521 Ottobrunn
Marion Brunner (Insoweit erfahrene Fachkraft Schutzauftrag §8a
Tel.: 089 6019364
eb.ottobrunn@awo-obb.de

5.2 Literatur und weiterführende Ressourcen

AMYNÄ e.V.: Materialien und Fachinformationen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (2021): Erste Hilfe im Waldkindergarten:
Notfallmanagement und Sofortmaßnahmen.

Deutscher Kinderschutzbund: Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in
Institutionen.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen. Bayerisches
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Maywald, Jörg (2019): Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung in
Kindertageseinrichtungen.

5.3. Ablaufschemata

- Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen bei Verdachtsfall aus dem Umfeld des Kindes
- Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen bei Verdachtsmomenten gegen den Mitarbeiter*in

6. Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Dynamische Ansicht: übergriffiges Verhalten, Grenzverletzung und Gewalt

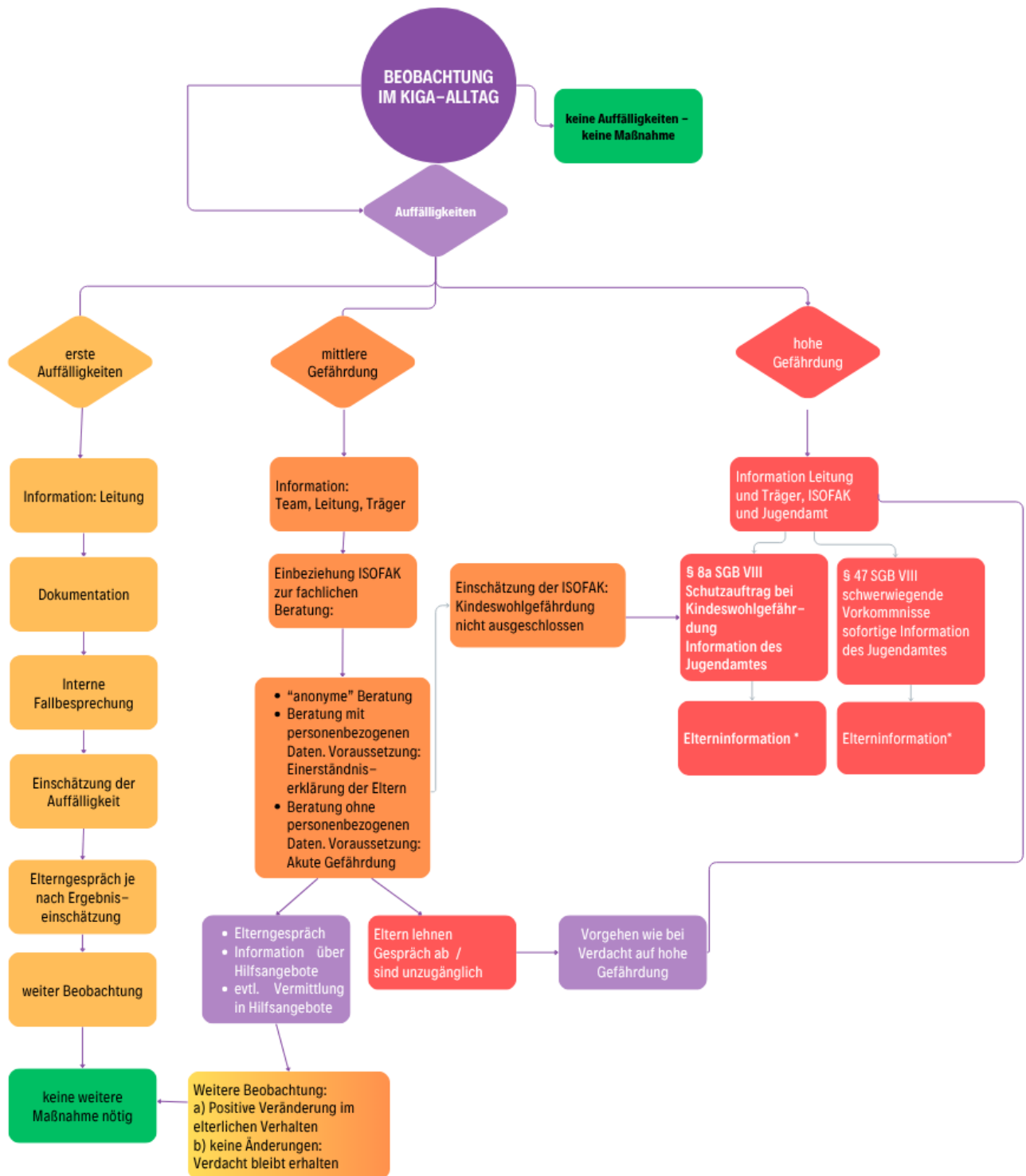
Quelle: Waldmeisterkinder e.V.

7. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die Kinder in einem sicheren, gesunden und anregenden Umfeld betreut werden und gleichzeitig lernen, die Natur zu schätzen und zu schützen. Die Schutzkonzeption unseres Waldkindergartens Waldmeister wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben. Die Schutzkonzeption wurde von der pädagogischen Leitung und dem Vorstand des Waldkindergartens Waldmeister e.V. in Zusammenarbeit erarbeitet.

Riemerling, den

Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen bei Verdachtsfall aus dem Umfeld des Kindes



*nur, wenn damit das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird

Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen bei Verdachtsmomenten gegen den Mitarbeiter*in

